16. Wahlperiode

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3930

Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung — Drucksache 16/3930 — mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

- 1. In Artikel 1 § 8 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Ordnungswidrigkeiten" die Wörter "von erheblicher Bedeutung" eingefügt.
- 2. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 20

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen von Artikel 1 dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der kommunalen Landesverbände und gegebenenfalls weiterer sachverständiger Personen überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung."

Ausgegeben: 12.06.2018

### 3. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 21 angefügt:

#### ..Artikel 21

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1198) geändert worden ist, außer Kraft."

06.06.2018

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Sascha Binder Dr. Stefan Scheffold

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss hat in seiner 22. Sitzung am 6. Juni 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts uns sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 – Drucksache 16/3930 – beraten.

### Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Faktion der SPD erklärt, er bedanke sich beim Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration für die Aufklärung in Bezug auf die Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs nach Eingang beim Landtag in Bezug auf das Inkrafttreten. Die Änderung scheine nicht durch die Regierung vorgenommen worden zu sein, sondern unter Verantwortung der Landtagspräsidentin durch die Verwaltung. Offenbar habe die Legislative in voreiligem Gehorsam gegenüber der Exekutive Änderungen vorgenommen. Die Abgeordneten seiner Fraktion nähmen dies zur Kenntnis und hätten auch registriert, dass die Regierungsfraktionen das Inkrafttreten nochmals ändern wollten. Der ganze Vorgang sei etwas spannend gewesen.

Der Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration äußert, er werde den Abgeordneten der Fraktion der SPD den Vorgang nach der Sitzung im Detail erklären. Die Landtagsverwaltung müsse er in dieser Angelegenheit in Schutz nehmen. Das eine Exemplar sei das Vorabexemplar des Gesetzentwurfs gewesen und das andere die Version, die zur Gesetzesberatung vorliege. Weitere Erläuterungen könnten im Anschluss an die Sitzung bilateral erfolgen.

## Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, zunächst über die Änderungsanträge Nr. 1 bis 3 (Anlagen 1 bis 3), dann über den Gesetzentwurf im Ganzen und schließlich über den Entschließungsantrag Nr. 4 (Anlage 4) abzustimmen.

Die Änderungsanträge Nr. 1 und 2 werden jeweils gegen fünf Stimmen mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Dem Änderungsantrag Nr. 3 wird gegen drei Stimmen bei fünf Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an das Plenum gegen acht Stimmen mit allen übrigen Stimmen, dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zuzustimmen.

Der Entschließungsantrag Nr. 4 wird mehrheitlich abgelehnt.

07. 06. 2018

Sascha Binder

### **Empfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration an den Ständigen Ausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3930

Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3930 – zuzustimmen.

04.06.2018

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Dr. Ulrich Goll Karl Klein

# Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration hat in seiner 23. Sitzung am 4. Juni 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 – Drucksache 16/3930 – beraten.

Der Vorsitzende erläutert, nach der öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf, die gerade stattgefunden habe, und der hieran nun anschließenden vorberatenden Behandlung des Gesetzentwurfs durch den Innenausschuss werde sich der federführende Ständige Ausschuss am kommenden Mittwoch, 6. Juni, hiermit beschäftigen, bevor dieser Gesetzentwurf dann in die Zweite Beratung des Plenums in der anschließenden 63. Plenarsitzung am selben Tag gehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, der Text des vorliegenden Gesetzentwurfs sei dem Landtag am 19. April 2018 durch die Landesregierung per E-Mail übermittelt worden. Dieser Gesetzentwurf sei mit Datum desselben Tages dann als Drucksache 16/3930 erschienen – allerdings mit einer nach Dafürhalten seiner Fraktion nicht ganz unwesentlichen Änderung: Während der erstmals übermittelte Text des Gesetzentwurfs das Inkrafttreten des geplanten Gesetzes auf den 25. Mai 2018 datiert habe, stehe im nun vorliegenden Gesetzentwurf, Drucksache 16/3930, in Artikel 20 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten –, dieses Gesetz trete "am Tag nach der Verkündung in Kraft".

Ihn interessiere, auf welchem Wege die Änderung vorgenommen worden sei und ob sie auf einem eigenen Kabinettsbeschluss beruhe.

Daran knüpfe er auch die Frage, ob es zwischen den beiden genannten Fassungen des Gesetzentwurfs noch weitere Unterschiede gebe, die den Parlamentariern möglicherweise noch nicht aufgefallen seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU stellt fest, die gerade eben abgeschlossene Anhörung habe ergeben, dass es sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in ganz wesentlichen Teilen um einen wirklich gelungenen Entwurf handle.

Bedenken seien u. a. vom Sachverständigen Dr. Thilo Weichert formuliert worden; dabei gehe es um die angeblich unbeschränkte Möglichkeit zur Videoüberwachung in Räumlichkeiten von Abschiebehaftanstalten. Hierzu bitte er nun die Landesregierung um eine Stellungnahme.

Des Weiteren interessiere ihn, wie das Innenministerium die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz, Dr. Stefan Brink, vorgebrachte Kritik in Bezug auf die Ausnahmevorschrift für beliehene Unternehmer beurteile. Seine Fraktion erachte den in diesem Zusammenhang gemachten Vorschlag als plausibel.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU fragt, welche Berufsgruppen über die im Rahmen der Anhörung genannten Bezirksschornsteinfeger hinaus von der Bezeichnung "beliehene Unternehmer" umfasst seien.

Ebenso wolle er wissen, ob es für sinnvoll gehalten werde, der in der Anhörung geäußerten Anregung folgend in § 8 des Gesetzentwurfs die Weitergabe von Daten auf Daten im Zusammenhang mit Straftaten zu beschränken und einfache Ordnungswidrigkeiten außen vorzulassen.

Auch seien Vorschläge zu einem transparenteren Verfahren bei der Wahl des Landesdatenschutzbeauftragten unterbreitet worden. Ihn interessiere, ob die Landesregierung hier ebenfalls entsprechenden Änderungsbedarf sehe.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD weist darauf hin, die Stellungnahmen der heute angehörten Sachverständigen hätten dem Ausschuss im Vorfeld ja bereits schriftlich vorgelegen; insofern sei heute nichts geäußert worden, was völlig überraschend oder neu gewesen wäre. Gerade zu Fragen der Verfassungsmäßigkeit seien die Kritikpunkte klar formuliert worden. Ihn interessiere daher, ob die Landesregierung diese Bedenken nun zum Anlass nehmen wolle, nochmals Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP schließt sich dieser Frage an und macht deutlich, die Sachverständigen hätten in ihrer schriftlichen wie auch in der soeben erfolgten mündlichen Anhörung eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen gemacht. Der Landesregierung gebe dies die Chance, nun im Wege noch vorzunehmender Änderungen am Gesetzentwurf aus einem passablen Gesetz ein gutes Gesetz zu machen.

Weiter kündigt er namens seiner Fraktion an, für die Zweite Beratung des Gesetzentwurfs am kommenden Mittwoch Änderungsanträge einzubringen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE weist darauf hin, dass sich der vorliegende Gesetzentwurf bereits im parlamentarischen Verfahren befinde und Änderungen daher nur noch durch das Parlament, nicht aber durch die Landesregierung vorgenommen werden könnten.

Er macht deutlich, die Anhörung am heutigen Vormittag habe auch für seine Fraktion im Übrigen nichts Neues oder Überraschendes mehr erbracht. Was den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit betreffe, so rate er zu einer gewissen Zurückhaltung; es gebe durchaus andere Gesetze, auf die ein solcher Vorwurf sehr viel stärker zuträfe. Sollte es in dieser Hinsicht tatsächlich irgendwann Grund zur Beanstandung geben, müsste das Landesgesetz eben entsprechend geändert werden. Abänderungen der bundesgesetzlichen Vorlage nun aber sozusagen bereits im Vorgriff anzugehen, hielte er für falsch.

Er betont, auch Sachverständige, die zu einzelnen Punkten Kritik geübt hätten, hätten den Gesetzentwurf weit überwiegend gewürdigt. Seine Fraktion sehe daher keinen Anlass, Änderungsanträge in die Zweite Beratung einzubringen.

Klar sei auch: Wenn es Fragestellungen in Bezug auf das geplante Gesetz gebe, so beträfen diese eher die europäische Ebene als die Ebene des Landesgesetzgebers. Denn auf Landesebene werde lediglich der Umgang mit Daten durch die öffentlichen Behörden des Landes geregelt; dies sei ein vergleichsweise eng beschränkter Bereich.

Gleichwohl spreche auch aus Sicht seiner Fraktion nichts dagegen, nach einer gewissen Zeit, etwa nach zwei Jahren, in eine Evaluation der Gesetzespraxis einzutreten und, sofern sich dies als notwendig erweise, Anpassungen auf den Weg zu bringen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD knüpft an die Feststellung an, das Land nehme mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich eine Umsetzung neuer europäischer Rechtsvorschriften vor, und erklärt namens seiner Fraktion, dass die Kosten, wie auch vom Landesbeauftragten für den Datenschutz angemerkt, unkalkulierbar seien, stoße zu Recht auf Kritik. Auch hier also bezahlten Kommunen und Bürger wieder die Zeche.

Ihn interessiere, wie die Landesregierung sowie die Koalitionsfraktionen dies sähen und ob sie eine Vorstellung hätten, wie gegen solche Mehrbelastungen vorgegangen werden könne.

Der Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration erläutert auf die eingangs gestellte Frage des Abgeordneten der Fraktion der SPD, eine Kabinettsbefassung mit der Frage möglicher Veränderungen beim Inkrafttreten habe es nicht gegeben; die diesbezüglich vorgenommene Änderung trage lediglich redaktionellen Charakter.

An den Abgeordneten der Faktion der CDU gewandt macht er deutlich, es gehe bei der Videoüberwachung in Abschiebehafteinrichtungen lediglich um die Innenbereiche, die auch bislang schon überwacht werden könnten, beispielsweise Gemeinschaftsräume, Flure und Außenbereiche. Die geplante Regelung weise also keine Veränderungen gegenüber der vorherigen Rechtslage und deren Umsetzung auf.

Was die Frage in Bezug auf die beliehenen Unternehmen betreffe, so sei die Landesregierung selbstverständlich bereit, parlamentarische Initiativen aufzugreifen, die auf den gerade gehörten Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz basierten. Er weise aber darauf hin, dass der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks in seiner schriftlichen Stellungnahme auf diese Frage gar keinen Bezug genommen habe, sodass das nun gehörte Statement für Überraschung gesorgt habe.

Ein Beispiel für ein beliehenes Unternehmen sei der TÜV. Aufgrund der Größe dieser Einrichtung und der Zahl der dort Tätigen würde eine Regelung, wie sie nun gegenüber den Schornsteinfegerunternehmen ins Gespräch gebracht worden sei, dort aber gar nicht greifen.

Weiter erklärt er, für Kostensteigerungen, die sich für die Kommunen aus der Neuregelung ergeben könnten, sei nicht das nun zu verabschiedende Landesdatenschutzgesetz ursächlich, sondern die entsprechende EU-Regelung. Das Land sei daher zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht imstande, diese Kosten präzise zu schätzen.

Er bestätigt, dass die Landesregierung nun keine Änderungen am Gesetzentwurf mehr vornehmen werde und es vielmehr den Fraktionen obliege, bis zur Zweiten Beratung am kommenden Mittwoch gegebenenfalls noch Änderungsanträge einzubringen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD macht geltend, wenn sich der Termin des Inkrafttretens eines Gesetzes ändere, sei dies durchaus nicht als rein redaktionelle Änderung zu verstehen. Es gehe dabei nämlich auch um die Frage, ob das Gesetz eine Rückwirkung erfahre und ob eine solche zulässig sei oder nicht.

Festzustellen sei nun einmal, dass eine Fassung des Gesetzentwurfs am 19. April 2018 dem Landtag auf elektronischem Wege zugestellt worden sei und dass es sich bei dem dann unter der Drucksachennummer 16/3930 veröffentlichten Gesetzentwurf um eine andere Fassung handle, da dort unter "Inkrafttreten" etwas anderes stehe.

Der andere Abgeordnete der Fraktion der SPD erkundigt sich, ob der baden-württembergische Normenkontrollrat bereits in Bezug auf die Praktikabilität und die Kostenfolgen des geplanten Gesetzes herangezogen worden sei.

Der Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration antwortet, zu dem Zeitpunkt, als der vorliegende Gesetzentwurf auf den Weg gebracht worden sei, habe es diesen Normenkontrollrat noch nicht gegeben. Eine Bewertung durch diese Instanz werde daher nicht erfolgen.

Der Vorsitzende stellt sodann Einvernehmen fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

# Abstimmung

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an den Ständigen Ausschuss mehrheitlich, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3930, zuzustimmen.

12.06.2018

Dr. Ulrich Goll

Zu TOP 1/Nr. 1 22. StändA/06. 06. 2018

Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3930

Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort "Gesetzes" folgender Halbsatz eingefügt:

", wobei sie keinen Beauftragten für den Datenschutz bestellen müssen, wenn höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind"

- b) § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines automatisierten Verfahrens, welches die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs die übermittelnde Stelle. Die übermittelnde Stelle hat dabei die Einhaltung der Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten und für die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten."
- c) § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort "Ordnungswidrigkeiten" durch die Wörter "Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung" ersetzt.
  - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- d) § 18 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Verantwortliche" die Wörter "und der Zweck der Videoüberwachung" eingefügt.
  - bb) In Absatz 5 wird das Wort "vier" durch das Wort "zwei" ersetzt.
- e) In § 22 Absatz 1 werden das Wort "ohne" durch das Wort "nach" und das Wort "soll" durch das Wort "muss" ersetzt und die Wörter "oder für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes befähigt sein" gestrichen.

2. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

"Artikel 20

#### Evaluation

Dieses Gesetz ist spätestens zwei Jahre nach einem Inkrafttreten zu evaluieren."

3. Der bisherige Artikel 20 wird Artikel 21.

05.06.2018

Weinmann

und Fraktion

### Begründung

Die Anhörung des Gesetzentwurfes 16/3930 hat zahlreichen Änderungsbedarf ergeben. Mit dem Änderungsantrag werden Belastungen durch die Datenschutzgrundverordnung für Beliehene mit geringem Personalkörper entlastet, vergleichbar der Situation kleiner Unternehmen.

Die Regelungen zum automatisierten Verfahren werden mit Blick auf die Verantwortung der übermittelnden Stelle der Datenschutzgrundverordnung angepasst, ebenso die Informationspflichten bei Ordnungswidrigkeiten.

Die Informationspflichten bei der Videoüberwachung werden sachgerecht erweitert, die Speicherfrist wird verkürzt.

Um die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen, soll es vor der Wahl des Datenschutzbeauftragten eine Aussprache geben. Die Anforderungen an die Qualifikation des Datenschutzbeauftragten werden maßvoll erhöht.

Insgesamt sollen die Regeln des Gesetzes nach zwei Jahren evaluiert werden.

Zu TOP 1/Nr. 2 22. StändA/06. 06. 2018

Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3930

Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 8 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Ordnungswidrigkeiten" die Wörter "von erheblicher Bedeutung" eingefügt.
  - b) In § 15 Absatz 7 werden nach den Wörtern "optisch-elektronischer" die Wörter "und akustisch-elektronischer" eingefügt.
  - c) § 15 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
    - "(9) Die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten entsprechend für die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses."
  - d) § 18 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
      - "Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten die Angaben nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 mit."
    - bb) In Absatz 5 wird das Wort "vier" durch das Wort "zwei" ersetzt.
- 2. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird in § 83 Absatz 1 nach dem Wort "Personalaktendaten" das Wort "nur" eingefügt.
  - b) In Nummer 3 wird § 84 folgender Satz angefügt:
    - "Es muss vorab mit Beteiligung des zuständigen Personalrats bestimmt werden, bei welchen beamtenrechtlichen Entscheidungen, die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten angewendet werden dürfen."

3. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

#### "Artikel 20

#### Evaluation

Das Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 ist zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen."

4. Der bisherige Artikel 20 wird Artikel 21.

05.06.2018

Binder, Gall, Kopp und Fraktion

### Begründung

Die Ergänzung in § 8 Absatz 1 Nummer 2 Landesdatenschutzgesetz soll angesichts der Bandbreite von Ordnungswidrigkeiten eine Beschränkung auf Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung vornehmen.

Die Ergänzung in § 15 Absatz 7 Landesdatenschutzgesetz soll sicherstellen, dass auch eine Überwachung mithilfe von akustisch-elektronischer Einrichtungen zum Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle unzulässig ist.

Die Ergänzung des § 15 Absatz 8 Landesdatenschutzgesetzes soll deutlich machen, dass die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 auch im Bereich des Beschäftigungsschutzes von erheblicher Bedeutung sind.

Die Ergänzung in § 18 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz soll die Informationsrechte der Betroffenen im Bereich der Videoüberwachung stärken und für mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger sorgen. Die bislang vorgesehene Speicherfrist für Videoaufzeichnungen von vier Wochen wird als zu lang angesehen. Die Frist soll daher auf zwei Wochen reduziert werden. Zwei Wochen müssen ausreichen, um das Datenmaterial zu sichten und auf Relevanz zu prüfen.

Die Änderung in Artikel 17 § 83 Landesbeamtengesetz trägt der bisher geltenden Regelung Rechnung und fügt die begrenzende Formulierung "nur" wieder ein. Damit wird klargestellt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der aufgeführten Tätigkeiten der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

Die Ergänzung in Artikel 17 § 84 Landesbeamtengesetz soll sicherstellen, dass die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht generell bei allen Entscheidungen zulässig ist. Vor der Einführung eines automatisierten Entscheidungsverfahrens soll der zuständige Personalrat einbezogen werden.

In dem neuen Artikel 20 wird geregelt, dass das Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen ist.

Zu TOP 1/Nr. 3 22. StändA/06. 06. 2018

Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3930

Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. In Artikel 1 § 8 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Ordnungswidrigkeiten" die Wörter "von erheblicher Bedeutung" eingefügt.
- 2. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

#### "Artikel 20

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen von Artikel 1 dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der kommunalen Landesverbände und gegebenenfalls weiterer sachverständiger Personen überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung."

3. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 21 angefügt:

# "Artikel 21

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1198) geändert worden ist, außer Kraft."

 $05.\ 06.\ 2018$ 

Filius

und Fraktion

Dr. Lasotta

und Fraktion

# Begründung

Mit Ziff. 1 wird die Schwelle zur Beschränkung von Informationspflichten erhöht. Eine Beschränkung im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten ist nur noch möglich, wenn die Information die Verfolgung oder Verhütung von solchen Ordnungswidrigkeiten gefährden würde, die von erheblicher Bedeutung sind. Diese Einschränkung entspricht auch dem Umgang mit Ordnungswidrigkeiten bei Zweckänderungen in Artikel 1, §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 18 Abs. 3 und 5.

Mit Ziff. 2 wird eine Evaluation des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von 2 Jahren aufgenommen.

Ziff. 3 passt das Inkrafttreten des Gesetzes an den neuen Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens an.

Zu TOP 1/Nr. 4 22. StändA/06. 06. 2018

Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

**Antrag** 

der Fraktion der FDP/DVP

Entschließung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3930

Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass das Verbandsklagerecht und das Recht gegen unlauteren Wettbewerb so gestaltet wird, dass ohne eine Mandatierung durch eine von einem Datenschutzverstoß betroffene Person beziehungsweise ohne Mandatierung eines Mitbewerbers im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb keine zum Schadensersatz oder zur Gewinnabschöpfung führenden Verfahren durch Verbände im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Unterlassungsklagengesetz beziehungsweise des § 8 Absatz 3 Nummer 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb möglich sind.

05.06.2018

Weinmann

und Fraktion

#### Begründung

Die Datenschutzgrundverordnung soll die ernsten politischen Zielkonflikte des Datenschutzes in Einklang bringen. Sie ist dabei für die Wirtschaft und das Ehrenamt eine besondere Herausforderung. Nur die staatlichen Behörden können sich entspannt zurücklehnen. Während die Bundesregierung und Landesregierungen die Pflichten der Wirtschaft in den Fokus nehmen und als unvermeidlich und richtig darstellen, zeichnen sie ihre eigenen Behörden frei. So müssen staatliche Stellen auch in Baden-Württemberg weder Geldbußen noch Zwangsmaßnahmen fürchten. Dieses Messen mit zweierlei Maß wird noch durch den Umstand verschärft, dass Teile der Politik gern bereit sind, das Verbandsklage- und Abmahnwesen auszuweiten. Der Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württembergs, Dr. Brink, sieht mit Blick auf die Datenschutzgrundverordnung wie die Antragstellerin die Anfänge einer Abmahnindustrie. Angesichts dieser Situation ist die Regierung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg gefordert, sich für die Interessen der Wirtschaft auch beim Bund einzusetzen.